

§15**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Der § 12 tritt einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Die auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für private Architekten behalten ihre Gültigkeit bis zur

Eintragung in die Architektenliste gemäß §5. Wird die Eintragung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

- (3) Dieses Gesetz tritt nach der Bildung von Ländern in dem Land außer Kraft, das ein eigenes Architektengesetz verabschiedet hat.
- (4) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Bergmann-Pohl

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

**Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
von Architektenkammern**

Erster Teil

Architektenkammer**§ 1****Errichtung der Architektenkammern**

- (1) Für die Errichtung der Architektenkammern gelten die Bestimmungen gemäß § 8 des Architektengesetzes.
- (2) Der Gründungsausschuß gemäß § 9 des Architektengesetzes führt auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde bestätigten Wahlordnung innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung der Länder die Wahl zur ersten Vertreterversammlung durch.
- (3) Wahlberechtigt zur ersten Vertreterversammlung der Architektenkammer sind alle in die Architektenliste eingetragenen freischaffenden, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst tätigen Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.
- (4) Sofern in den folgenden Festlegungen dieser Ordnung die Bezeichnung „Architekt“ verwendet wird, gilt sie auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Architekten für Stadtplanung.

Zweiter Teil

**Mitgliedschaft, Berufspflichten,
Aufgaben und Organe****§ 2****Mitgliedschaft**

- (1) Den Architektenkammern gehören alle nach § 5 des Architektengesetzes in die Architektenliste eingetragenen Architekten an (Große Kammern).
- (2) Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht ist.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Architektenkammer und in einer Ingenieurkammer ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehreren Architektenkammern ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im § 4 des Architektengesetzes möglichst.

§3**Berufspflichten**

- (1) Der Architekt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Architekten erfordert, würdig zu zeigen.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die Seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 2 des Architektengesetzes ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern,
 5. als freischaffender Architekt, freischaffender Innenarchitekt, freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt oder freischaffender Architekt für Stadtplanung zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
 6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, insbesondere den im Bauwesen tätigen Ingenieuren, kollegial zu verhalten,
 7. jede aufdringliche und unlautere Werbung zu unterlassen und alles zu tun, die guten Sitten des Berufsstandes zu wahren,
 8. an Architekturwettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß den geltenden Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
 9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.
- (3) Ein auswärtiger Architekt hat die gleichen Berufspflichten.